



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2016

Plenum

Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Entgeltordnung am Flughafen Frankfurt/Main muss rechtlichen Anforderungen genügen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die große wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Frankfurt/Main als Standortfaktor wie als Arbeitsstätte reicht nach Auffassung des Landtages weit über die Rhein-Main-Region und Hessen hinaus. Deshalb muss er auch in Zukunft wettbewerbs- und konkurrenzfähig bleiben. Er liegt allerdings in einer sehr dicht besiedelten Region, sodass sein Betrieb auch mit erheblichen Belastungen für seine Umgebung verbunden ist; demgemäß ist seine Entwicklung immer unter diesen beiden Aspekten zu betrachten.
2. Der Landtag stellt fest, dass der Flughafen Frankfurt/Main als Verkehrsflughafen allen zugelassenen Luftfahrtunternehmen gleichermaßen offensteht. Er betont, dass sich sämtliche Flughafennutzer an die für diesen Flughafen festgelegten Bestimmungen halten müssen, was insbesondere für die betrieblichen Regelungen (z.B. zu den Nachtstunden) und für die Entrichtung der Flughafenentgelte gilt. Er unterstreicht, dass Flugbewegungen von Luftfahrtunternehmen, die diese flughafenbezogenen Regelungen einhalten, nicht verboten werden können. Es handelt sich hierbei um originäre unternehmerische Entscheidungen von Luftfahrtunternehmen und des Flughafenbetreibers.
3. Der Landtag begrüßt das Ziel der Landesregierung, den Flughafen Frankfurt/Main mit Rücksicht auf öffentliche Belange, insbesondere des Fluglärm- und Umweltschutzes, weiterzuentwickeln. Er ist sich bewusst, dass diese Entwicklung in zunehmendem Maße von sogenannten Low-Cost-Carriern geprägt wird, die inzwischen national und international an großen Drehkreuzflughäfen präsent sind. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass Low-Cost-Carrier nicht selten über verhältnismäßig junge und damit unter ökologischen Aspekten fortschrittliche Flugzeugflotten verfügen.
4. Der Landtag stellt des Weiteren fest, dass finanzielle Anreize für neue Luftfahrtunternehmen (sogenannte "Incentives") im Rahmen der Flughafenentgelte rechtlich nicht zu beanstanden sind, sofern sie - wie andere Bestandteile der Flughafenentgelte auch - den zentralen Anforderungen des § 19b Luftverkehrsgesetz genügen. Solche "Incentives" sind gängige Praxis auch an anderen Flughäfen. Sie müssen jedoch transparent ausgestaltet sein und grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen allen Luftfahrtunternehmen gleichermaßen offenstehen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
5. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass eine Genehmigung der Entgeltordnung des Flughafens nach diesen Vorgaben erteilt werden muss, wenn die Entgelte in der Entgeltordnung nach geeigneten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt sind. Das zuständige hessische Verkehrsministerium prüft diese Punkte sorgfältig insbesondere auch dahin gehend, dass kein Luftfahrtunternehmen ohne sachlichen Grund benachteiligt d.h. diskriminiert wird. Die Arbeitsstandards der Luftfahrtunternehmen - seien es bereits etablierte oder neu hinzukommende - sind hierbei kein zulässiges Kriterium. Für die Erteilung u.a. von Betriebs- bzw. Flugliniengenehmigungen sind in Anwendung auch internationaler Normen Bundesbehörden zuständig, vor allem mit Blick auf Verkehrsrechte.
6. Unabhängig hiervon unterstreicht der Landtag erneut, dass die Verbesserung des Lärmschutzes auch die Akzeptanz des Flughafens in der Region fördert. Dies ist ein ebenso wichtiger Erfolgsfaktor für das Unternehmen Fraport AG wie Arbeitsplätze, Erreichbarkeit und die Passagierzahlen. Somit ist die Ausweitung der Maßnahmen für mehr Lärm-

schutz, wie z.B. durch die vorgeschlagene Lärmobergrenze oder das erfolgreiche Lärm-pausen-Modell, weiterhin sinnvoll und geboten und muss vom Flughafenbetreiber auch bei der Gewinnung neuer Kunden immer beachtet werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 23. November 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)